



reglement  
jupro kanton zug



## REGLEMENT DER JUPRO KANTON ZUG

2. Fassung vom März 2005, in Kraft ab 1. April 2005 - Ersetzt 1. Fassung vom Januar 2004

Allgemeines	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Juproreglement dient als Grundlage für die Arbeit der Plattform Jugend von Jungwacht – Blauring Kt. Zug. Dieses Reglement kann jederzeit durch Mehrheitsentscheide der kantonalen GV/des Kafos geändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Es ist gestützt auf die Statuten von Jungwacht - Blauring Kt. Zug und im speziellen auf den darin enthaltenen Art. 57 unter dem Abschnitt VII Jupro Zug.</p> <p><sup>3</sup> Alles was dieses Regelement nicht regelt, unterliegt gegebenenfalls den Statuten von Jungwacht – Blauring Kt. Zug.</p>
Sinn & Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jugendlichen von Jupro organisieren ihre eigenen Projekte. Dadurch entsteht eigen-dynamisch ihre Jugendkultur.</p> <p><sup>2</sup> Die Jugendlichen werden auf ihre Leitungsfunktion vorbereitet und dafür motiviert.</p> <p><sup>3</sup> Jupro Zug soll auch jenen Jugendlichen eine sinnvolle Beschäftigung bieten, die zurzeit in ihrer Schar keine Leitungsfunktion übernehmen können oder wollen.</p> <p><sup>4</sup> Jupro beteiligt sich aktiv an der Jugendarbeit im Kanton Zug und formt diese zukunfts-gestaltend mit.</p> <p><sup>5</sup> Jupro soll den Jugendlichen bewusst die Arbeit von Jungwacht – Blauring auf Kantons-ebene aufzeigen.</p>
Identität	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Jupro Zug orientiert sich in an den Grundsätzen von Blauring &amp; Jungwacht Schweiz.</p> <p><sup>2</sup> Jupro richtet sich grundsätzlich an alle Mädchen und Knaben zwischen 14 und 16 Jahren, die einem Jugendverein im Kanton Zug angehören. In erster Linie richtet sich Jupro Zug an alle Jungwacht-, Blauring- und Jublascharen des Kantons Zug.</p> <p><sup>3</sup> Jupro ist so weit wie möglich unbürokratisch.</p> <p><sup>4</sup> Jupro ist für die Teilnehmenden freiwillig und kann mehr oder weniger oft, je nach Bedürfnis, besucht werden.</p> <p><sup>5</sup> Jupro wird primär von den Jugendlichen selber organisiert.</p>
Jahresablauf	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jahresablauf fällt mit dem Schuljahr zusammen.</p>
Haupttätigkeit	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jugendlichen organisieren während dem Jahresablauf, unter Leitung der Verantwortlichen, Anlässe und Projekte.</p>
Finanzen	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonalverein unterhält die Organisation finanziell. Jedes Jahr spricht die Kantons-leitung (Kalei) dem Jupro ein Budget zu. Dieses Geld wird von einem verantwortlichen Jupro-Coach verwaltet.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Schar/ein Verein gerechtfertigte Ausgaben für das Jupro tätigt, können diese mit Quittung beim verantwortlichen Jupro-Coach wieder zurückgefordert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der für die Kasse verantwortliche Jupro-Coach erstellt bis jeweils anfangs Februar einen Jahresabschluss und übergibt diesen dem Kalei Kassier.</p>

Versicherung	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Jupro ist versicherungstechnisch vollkommen dem Verein Jungwacht – Blauring Kt. Zug angeschlossen.</p>
Organisation	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Jupro Zug ist eine Organisation des Vereins Jungwacht – Blauring Kanton Zug. Jede Schar von Blauring, Jungwacht oder Jubla kann im Jupro vertreten sein und daran teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch können auch andere Jugendvereine mitmachen.</p> <p><sup>3</sup> Jupro setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: Jupro-Coaches, Juproleitende, Teilnehmende.</p>
Jupro-Coaches	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Jupro-Coaches sind die hauptverantwortlichen Personen in der Organisation Jupro Zug. Sie leiten, motivieren und vernetzen die Jugendlichen.</p> <p><sup>2</sup> Jupro-Coaches sind im Normalfall zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts.</p> <p><sup>3</sup> Im Idealfall vertritt ein Jupro-Coach die Organisation als AmtsverantwortlicheR in der Kantonsleitung Zug, Jungwacht - Blauring.</p> <p><sup>4</sup> Im Idealfall sind die Jupro-Coaches Mitglieder der Kantonsleitung Zug.</p>
Leitfaden	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der Leitfaden Jupro Zug gilt als nicht verbindliche Ergänzung zum vorliegenden Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er soll als Wegleitung und Stütze für die Arbeit im Jupro gelten und Grundzüge dieser über eine lange Zeitspanne vereinheitlichen. Der Leitfaden kann jederzeit durch die Jupro-Coaches abgeändert oder ergänzt und danach der Kalei zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.</p>
Inkraftsetzung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement und jede Revision tritt mit Annahme durch das Kafo/GV in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. April 2005 in Kraft.</p>

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2005.

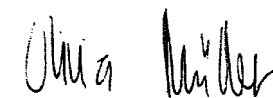
Die Präsidentin Kantonsleitung:



Die Vizepräsidentin der Kantonsleitung:



Jupro Coach Olivia Müller:



Jupro Coach Oswald Küng:

